



Öffentliche **Beschlussvorlage**

Amt für Finanzen und  
Beteiligungen

12.11.2018

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Volmering  
Telefon: 492 20 37  
Volmering@stadt-  
muenster.de

Betrifft

Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster mit der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Verwaltungsgebührentarif)

Beratungsfolge

05.12.2018	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
12.12.2018	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

Die anliegende Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster mit der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Verwaltungsgebührentarif) wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Anpassung der Verwaltungsgebühren ergeben sich planmäßig jährlich folgende zusätzliche Erträge:

Amt	Produktgruppe	Zusätzlicher Ertrag €
Amt für Finanzen und Beteiligungen (Amt 20)	0109 Finanz- und Beteiligungsmanagement	1.000
Gesundheits- und Veterinäramt (Amt 53)	0701 Gesundheitsdienste	10.000
Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung (Amt 64)	1003 Wohnen	1.000
Tiefbauamt (Amt 66)	1201 Bereitstellung von Verkehrsflächen und -anlagen	7.500
<b>Gesamt</b>		<b>19.500</b>

Die anvisierten zusätzlichen Erträge bei den Produktgruppen 0701 Gesundheitsdienste und 1201 Bereitstellung von Verkehrsflächen und -anlagen sind im Haushaltsplanentwurf 2019 veranschlagt. Bezüglich der Produktgruppen 0109 Finanz- und Beteiligungsmanagement und 1003 Wohnen hat die

Verwaltung entsprechende Veränderungsblätter zum Entwurf des Haushaltsplanes 2019 in die Veränderungsliste für die Etatberatungen aufgenommen.

### **Begründung:**

Die Änderungssatzung bzw. die Anpassung der städtischen Verwaltungsgebührensatzung mit der Anlage Verwaltungsgebührentarif basiert auf dem vom Rat der Stadt Münster am 16.12.2015 beschlossenen Konzept zur „Nachhaltigen Haushaltssanierung (NaSa)“ (Vorlage V/0700/2015 „Nachhaltige Haushaltssanierung der Stadt Münster (NaSa 2016)). Auf dieser Grundlage und mit Ziel einer möglichst vollständigen Deckung der Kostensteigerungen in Gebühren- und Entgeltbereichen ist vereinbart worden, die Gebührensätze zeitnah anzupassen. Die Gebühren und Entgelte sollen demzufolge in regelmäßigen Abständen von maximal zwei Jahren angepasst werden. Die letzte Gebühren- bzw. Entgeltanpassung im Rahmen des NaSa-Konzeptes erfolgte zum 01.01.2017.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Gebührengesetz NRW können die Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem Aufgabenbereich für Amtshandlungen, die in Gebührenordnungen erfasst sind, eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit (abweichenden) Gebührensätzen erlassen. Die Stadt Münster hat auf dieser Grundlage eine Verwaltungsgebührensatzung erlassen (vom 19.12.1997).

Mit der zur Beschlussfassung vorgelegten Satzung sollen redaktionelle Satzungspassagen aktualisiert sowie Verwaltungsgebührentarife aus folgenden Bereichen geändert bzw. angepasst werden:

- Amt für Finanzen und Beteiligungen (Amt 20)
- Gesundheits- und Veterinäramt (Amt 53)
- Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung (Amt 64)
- Tiefbauamt (Amt 66)

- **Redaktionelle Aktualisierung der Satzung einschließlich Anlage**

#### Anpassung der Präambel

Synopse der Änderungen (Die Änderungen sind markiert bzw. unterstrichen.):

Präambel Verwaltungsgebührensatzung (in der Fassung ab 01.01.2017)	Präambel Verwaltungsgebührensatzung (Beschlussvorschlag [geänderter Text])
<b>Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster 10.02</b> vom 19.12.1997 (Amtsblatt der Stadt Münster 1997 S. 156) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.1998 (Amtsblatt der Stadt Münster 1998 S. 163) und der 2. Änderungssatzung vom 21.09.2001 (Amtsblatt der Stadt Münster 2001 S. 122) und der 3. Änderungssatzung vom 18.07.2003 (Amtsblatt der Stadt Münster 2003 S. 87) und der 4. Änderungssatzung vom 14.05.2007 (Amtsblatt der Stadt Münster 2007 S. 61) und der 5. Änderungssatzung vom 14.07.2011 (Amtsblatt der Stadt Münster 2011 S. 92) und der 6. Änderungssatzung vom 11.05.2012 (Amtsblatt der Stadt Münster 2012 S. 64) und der 7. Änderungssatzung vom 13.12.2012	<b>Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster 10.02</b> vom 19.12.1997 (Amtsblatt der Stadt Münster 1997 S. 156) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.1998 (Amtsblatt der Stadt Münster 1998 S. 163) und der 2. Änderungssatzung vom 21.09.2001 (Amtsblatt der Stadt Münster 2001 S. 122) und der 3. Änderungssatzung vom 18.07.2003 (Amtsblatt der Stadt Münster 2003 S. 87) und der 4. Änderungssatzung vom 14.05.2007 (Amtsblatt der Stadt Münster 2007 S. 61) und der 5. Änderungssatzung vom 14.07.2011 (Amtsblatt der Stadt Münster 2011 S. 92) und der 6. Änderungssatzung vom 11.05.2012 (Amtsblatt der Stadt Münster 2012 S. 64) und der 7. Änderungssatzung vom 13.12.2012

<p>(Amtsblatt der Stadt Münster 2012 S. 243) und der 8. Änderungssatzung vom 14.02.2014 (Amtsblatt der Stadt Münster 2014 S. 44) und der 9. Änderungssatzung vom 16.12.2016 (Amtsblatt der Stadt Münster 2016 S. 220)</p> <p>Aufgrund §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015 sowie § 2 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. 1999 S.524), Gesetz zur Änderung des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836), in Kraft getreten am 19. Dezember 2015 in Verbindung mit § 1 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW), zuletzt geändert durch Artikel II d. VO v. 30.10.2001 (GV. NRW. S. 748) und Allgemeiner Gebührentarif als Anlage der AVerwGebO NRW in der Fassung vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262), zuletzt geändert durch 31. VO vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 540), in Kraft getreten am 16. Juli 2016 hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:</p>	<p>(Amtsblatt der Stadt Münster 2012 S. 243) und der 8. Änderungssatzung vom 14.02.2014 (Amtsblatt der Stadt Münster 2014 S. 44) und der 9. Änderungssatzung vom 16.12.2016 (Amtsblatt der Stadt Münster 2016 S. 220)</p> <p>Aufgrund der §§ 7 und 41 <a href="#">Abs.1 S. 2 Buchst. f)</a> Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert <a href="#">durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90)</a>, in Kraft getreten am <a href="#">2. Februar 2018</a> sowie § 2 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 524), <a href="#">zuletzt geändert durch</a> Gesetz zur Änderung des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836), in Kraft getreten am 19. Dezember 2015 in Verbindung mit § 1 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) und Allgemeiner Gebührentarif als Anlage der AVerwGebO NRW in der Fassung vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262), zuletzt geändert durch <a href="#">36. VO vom 19.06.2018 (GV. NRW. S. 300)</a>, in Kraft getreten am <a href="#">10.Juli 2018</a></p> <p>hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:</p>
---	--

### Anpassung § 2 Gebührenfreie Amtshandlungen, letzter Absatz

Bisheriger Wortlaut der Textpassage des § 2 Gebührenfreie Amtshandlungen, letzter Absatz (in der Fassung vom 01.01.2017):

„ Amtshandlungen zur Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen für Empfänger/-innen von laufenden Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) sowie von Arbeitslosengeld II (SGB II), soweit der Antrag im Rahmen einer persönlichen Vorsprache abschließend bearbeitet werden kann. “

Geänderter Wortlaut der Textpassage des § 2 Gebührenfreie Amtshandlungen, letzter Absatz (Beschlussvorschlag):

„ Amtshandlungen zur Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen für Empfänger/-innen von laufenden Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII), von Arbeitslosengeld II (SGB II) **sowie von laufenden Leistungen für den Lebensunterhalt im Rahmen stationärer Hilfen nach dem SGB VIII**, soweit der Antrag im Rahmen einer persönlichen Vorsprache abschließend bearbeitet werden kann. “

### Begründung

Das Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung erhebt bei der Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen von Empfängerinnen und Empfängern laufender Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII), von Arbeitslosengeld II (SGB II) sowie von laufenden Leistungen für den Lebensunterhalt im Rahmen stationärer Hilfen nach dem SGB VIII keine Gebühren. Diese Regelung basiert auf § 6 Gebührengesetz NRW.

Für Bezieher laufender Leistungen für den Lebensunterhalt nach SGB XII und SGB II ist die Gebührenfreiheit bereits in der Verwaltungsgebührensatzung geregelt. Für Empfänger/-innen von SGB VIII-Leistungen fehlt bisher diese Regelung.

Anpassungen aufgrund formaler oder organisatorischer Gegebenheiten

Auszug Verwaltungsgebührentarif (in der Fassung ab 01.01.2017)	Anpassung Verwaltungsgebührentarif (Beschlussvorschlag)	Begründung
Nr. 4.3 Sonstige Bescheinigungen	<u>Neue Bezeichnung:</u> Nr. 4.3 Abgabenbezogene Unbedenklichkeitsbescheinigung en für die Vergabe öffentlicher Aufträge	Aufnahme einer eigenen Tarifstelle für die Ausstellung von Unbedenklichkeitsbesch einigungen beim Gebührentarif Nr. 4 „Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse“
Nr. 4.4 Zeugnisse (z. B. Ursprungszeugnisse)	<u>Neue Bezeichnung:</u> Nr. 4.4 Sonstige Bescheinigungen	Anpassung der Ziffernfolge aufgrund des ergänzten Gebührentarifs Nr. 4
Nr. 4.5 Grundstücksbezogene Ordnungsmaßnahmen – Erteilung von Vorkaufsrechtszeugnis	<u>Neue Bezeichnung:</u> Nr. 4.5 Zeugnisse (z. B. Ursprungszeugnisse)	Dto.
Nr. 4.6 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 4.6 Grundstücksbezogene Ordnungsmaßnahmen – Erteilung von Vorkaufsrechtszeugnissen	Dto.
Nr. 9.0 Gebühren für Amtshandlungen des Amtes für Gesundheit, Veterinär- und Lebensmittelangelegenheiten	<u>Neu:</u> Nr. 9 Gebühren für Amtshandlungen des Gesundheits- und Veterinäramtes	Änderung der Ziffer und der Amtsbezeichnung
Nr. 9.4 Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der GOZ gebührenpflichtig sind	<u>Neu Nr. 9.5 wird zu Nr. 9.4</u> Amtshandlungen oder Leistungen veterinärärztlicher Natur	Anpassung der Ziffernfolge im Gebührentarif Nr. 9 „Gebühren für Amtshandlungen des Gesundheits- und Veterinäramtes“ aufgrund des entfallenen Gebührentarifs Nr. 9.4 „Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die

		nach der GOZ gebührenpflichtig sind“
Nr. 9.5.1 Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen	<u>Neu: Nr. 9.5.1 wird zu Nr. 9.4.1</u> Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen	Dto.
Nr. 9.5.2 Schlachtier- und Fleischuntersuchung	<u>Neu: Nr. 9.5.2 wird zu Nr. 9.4.2</u> Schlachtier- und Fleischuntersuchung	Dto.
Nr. 10.2 Erteilung von Förderzusagen nach den Ziffern 1., 4. und 5. der Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in NRW (RL BestandsInvest, SMB1. NRW 2375)	<u>Textliche Änderung Nr. 10.2:</u> Erteilung von Förderzusagen nach der Richtlinie zur Förderung der Modernisierung von Wohnraum (RL Mod)	Nr. 10.2 Die bisherige RL BestandsInvest wurde aufgehoben und durch die neue Modernisierungsrichtlinie ersetzt (RL Mod)
Nr. 10.3 Erteilung von Förderzusagen im Rahmen der Mietwohnraumförderung (einschließlich je einer Ortsbesichtigung für die Rohbauabnahme und für die Bezugsfertigkeitsbescheinigung	<u>Textliche Änderung Nr. 10.3:</u> Erteilung von Förderzusagen im Rahmen der Mietwohnraum- und Wohnheimförderung einschließlich je einer Ortsbesichtigung für die Rohbauabnahme und für die Bezugsfertigkeitsbescheinigung	Nr. 10.3 Inhaltliche Klarstellung
Nr. 10.5 Erteilung von Änderungsbescheiden im Rahmen der Mietwohnraumförderung	<u>Textliche Änderung Nr. 10.5:</u> Erteilung von Änderungsbescheiden im Rahmen der Mietwohnraum- und Wohnheimförderung	Nr. 10.5 Dto.

• **Amt für Finanzen und Beteiligungen – Amt 20**

Mit Bezug auf die nachhaltige Haushaltssanierung der Stadt Münster (NaSa) und in Anlehnung an die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) regt das Amt 20 an, in der Anlage zu § 1 Abs. 1 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster den bisherigen Verwaltungsgebührentarif Nr. 4. „Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse“ zu ändern. Die vorgesehenen Anpassungen sind wie folgt:

Auszug Verwaltungsgebührentarif (in der Fassung ab 01.01.2017)	Anpassung Verwaltungsgebührentarif (Beschlussvorschlag)	Gebühr €
Nr. 4.3 Sonstige Bescheinigungen	Nr. 4.3 Abgabenbezogene Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge	Nr. 4.3 bisher: 1,70 bis 5,60 <b>neu: 15,00</b>

Die Gebühren für „Sonstige Bescheinigungen“ werden nunmehr unter der Nr. 4.4 unverändert ausgewiesen (1,70 € bis 5,60 €). Die angepasste Ziffernfolge beim Gebührentarif Nr.4 ist in der Übersicht „Anpassung aufgrund formaler oder organisatorischer Gegebenheiten“ (S. 4 f.) dargestellt.

Begründung

Für die von der Stadt Münster ausgestellten Unbedenklichkeitsbescheinigungen werden aktuell erst ab der vierten Bescheinigung Gebühren in Höhe von 3,00 € pro Bescheinigung erhoben. Eine Gebührenerhebung seitens der Stadt Münster von 15 Euro bereits ab der ersten Bescheinigung ist vergleichsweise vertretbar, denn die Stadt Köln beispielsweise erhebt für eine Unbedenklichkeitsbescheinigung

bereits eine Gebühr in Höhe von 15 Euro und andere Kommunen sogar darüber hinaus wie z. B. die Stadt Dülmen oder der Kreis Meschede (hier: 24 Euro / Bescheinigung).

Die zusätzlichen Erträge aus Gebühreneinnahmen bei der Nr. 4 des Verwaltungsgebührentarifs „Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse“ belaufen sich voraussichtlich auf rd. 1.000 € jährlich. Ein entsprechendes Veränderungsblatt zum Entwurf des Haushaltsplanes 2019 wurde in die Veränderungsliste für die Etatberatungen aufgenommen.

• **Gesundheits- und Veterinäramt – Amt 53**

Das Amt 53 regt mit Bezug auf die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) an, in der Anlage zu § 1 Abs. 1 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster die Verwaltungsgebührentarife 9.2 „Zeugnisse über ärztlichen Befund und gutachterliche Stellungnahmen“ und 9.3 „Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der GOÄ gebührenpflichtig sind“ zu ändern sowie den Verwaltungsgebührentarif 9.4 „Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der GOZ gebührenpflichtig sind“ zu streichen. Die vorgesehenen Anpassungen sind wie folgt:

Auszug Verwaltungsgebührentarif (in der Fassung ab 01.01.2017)	Anpassung Verwaltungsgebührentarif (Beschlussvorschlag)	Gebühr €
Nr. 9.2 Zeugnisse über ärztlichen Befund und gutachterliche Stellungnahmen	Nr. 9.2 Text bleibt unverändert gegenüber bisheriger Fassung (ab 01.01.17)	Nr. 9.2 Bisher: 30,00 bis 600,00 <b>Neu:</b> 30,00 bis 800,00
Nr. 9.3 Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der GOÄ gebührenpflichtig sind - Gebühr nach GOÄ  - Gebühr für Laborleistungen nach GOÄ	Nr. 9.3 Text bleibt unverändert gegenüber bisheriger Fassung (ab 01.01.17)  Entfällt  <u>Neu:</u> - Gebühr nach übrigen Abschnitten der GOÄ  Entfällt  <u>Neu:</u> - Gebühr für Laborleistungen (Sonderleistungen gem. Abschnitt M)	Nr. 9.3  Bisher: 1,9-facher Satz (entfällt)  <b>Neu:</b> 1 bis 2,3- facher Satz  Bisher: 1,5-facher Satz (entfällt)  <b>Neu:</b> 1 bis 1,15- facher Satz
Nr. 9.4 Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der GOZ gebührenpflichtig sind - Gebühr nach GOZ	Nr. 9.4 Entfällt	Nr. 9.4  Bisher: 1,9-facher Satz (entfällt)

Begründung

Der Gebührentarif 9.2 „Zeugnisse über ärztlichen Befund und gutachterliche Stellungnahmen“ der städtischen Verwaltungsgebührensatzung ist unter Berücksichtigung der aktuellen Landesrichtwerte für die Einbeziehung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz NRW zu erhebenden Verwaltungsgebühren (MBI. NRW.) anzuheben.

Der Gebührentarif 9.3 „Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der GOÄ gebührenpflichtig sind“ ist aufgrund neu berechneter Gebührensätze (u. a. Neuberechnung im Bereich der Erhebung von entstehenden Laborkosten) entsprechend zu ändern.

Leistungen bezüglich des Gebührentarifs 9.4 „Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der GOZ gebührenpflichtig sind“ werden nicht mehr durchgeführt.

Die angepasste Ziffernfolge beim Gebührentarif Nr.9 ist in der Übersicht „Anpassungen aufgrund formaler oder organisatorischer Gegebenheiten“ (S. 4 f.) dargestellt.

Die zusätzlichen Erträge aus Gebühreneinnahmen bei der Nr. 9 des Verwaltungsgebührentarifs „Gebühren für Amtshandlungen des Gesundheits- und Veterinärarnamtes“ (hier: angepasster Text bei Beschlussfassung) belaufen sich voraussichtlich auf rd. 10.000 € jährlich. Die anvisierten Erträge sind im Haushaltsplanentwurf 2019 veranschlagt.

• **Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung – Amt 64**

Mit Bezug auf die nachhaltige Haushaltssanierung der Stadt Münster (NaSa) und in Anlehnung an die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) regt das Amt 64 an, in der Anlage zu § 1 Abs. 1 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster die Verwaltungsgebührentarife bei der Tarifstelle Nr. 10 „Gebühren für Amtshandlungen des Amtes für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung“ wie folgt zu ändern:

Auszug Verwaltungsgebührentarif (in der Fassung ab 01.01.2017)	Anpassung Verwaltungsgebührentarif (Beschlussvorschlag)	Gebühr €
Nr. 10.1 Erteilung von Förderzusagen im Rahmen der Eigentumsförderung (Neubau, Ersterwerb von vorhandenem Wohnraum) einschließlich Rohbauabnahme und Bezugsfertigkeitsbescheinigung	Nr. 10.1 Text bleibt unverändert gegenüber bisheriger Fassung (ab 01.01.17)	Nr. 10.1 Bisher: 550,00 <b>Neu:</b> 580,00
Nr. 10.2 Erteilung von Förderzusagen nach den Ziffern 1., 4. und 5. der Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in NRW (RL BestandsInvest, SMB1. NRW 2375)	Nr. 10.2 Erteilung von Förderzusagen nach der Richtlinie zur Förderung der Modernisierung von Wohnraum (RL Mod)	Nr. 10.2 Bisher: 0,4 % der Fördersumme, mind. 300,00 <b>Neu:</b> 0,5 % der Fördersumme
Nr. 10.4 Zusätzlich erforderliche Ortsbesichtigungen im Rahmen der Mietwohnraumförderung für die Erteilung der Rohbau- bzw. Bezugsfertigkeitsbescheinigung	Nr. 10.4 Text bleibt unverändert gegenüber bisheriger Fassung (ab 01.01.17)	Nr. 10.4 Bisher: 300,00 <b>Neu:</b> 320,00
Nr. 10.5 Erteilung von Änderungsbescheiden im Rahmen der Mietwohnraumförderung - aufgrund baulicher Änderungen  - aufgrund einer Änderung der Finanzierung je nach Aufwand	Nr. 10.5 Erteilung von Änderungsbescheiden im Rahmen der Mietwohnraum- und Wohnheimförderung - unverändert  - unverändert	Nr. 10.5  Bisher: 200,00 je geänderter WE <b>Neu:</b> 210,00 je geänderter WE Bisher: 100,00 – 300,00

		<b>Neu:</b> 105,00 – 310,00
Nr. 10.6 Erteilung einer Bescheinigung im Rahmen von Zinssenkungsanträgen für geförderte Eigentumsmaßnahmen - bei Unterschreitung der Einkommensgrenze - bei Überschreitung der Einkommensgrenze	Nr. 10.6 Text bleibt unverändert gegenüber bisheriger Fassung (ab 01.01.17)	Nr. 10.6  Bisher: 20,00 <b>Neu:</b> 21,00 Bisher: 40,00 <b>Neu:</b> 42,00
Nr. 10.7 Nachträgliche Genehmigung zum Ausbau öffentlich geförderter Eigenheime	Nr. 10.7 Text bleibt unverändert gegenüber bisheriger Fassung (ab 01.01.17)	Nr. 10.7 Bisher: 100,00 <b>Neu:</b> 105,00

Begründung

Das Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung (Amt 64) begründet die angehobenen Gebührensätze grundsätzlich mit gestiegenem Verwaltungsaufwand. Die Gebührenerhöhung bei der Ziffer 10.2 basiert auf der neuen Modernisierungsrichtlinie (RL Mod), die insbesondere auch auf eine Förderung von bestehendem Mietwohnraum abzielt. Die Gebührenhöhe soll daher an die der Mietwohnraumförderung (Neubau) angepasst werden.

Die zusätzlichen Erträge aus Gebühreneinnahmen bei der Nr. 10 des Verwaltungsgebührentarifs „Gebühren für Amtshandlungen des Amtes für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung“ belaufen sich voraussichtlich auf rd. 1.000 € jährlich. Ein entsprechendes Veränderungsblatt zum Entwurf des Haushaltsplanes 2019 wurde in die Veränderungsliste für die Etatberatungen aufgenommen.

• **Tiefbauamt – Amt 66**

Mit Bezug auf die nachhaltige Haushaltssanierung der Stadt Münster (NaSa) und in Anlehnung an die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) regt das Amt 66 an, in der Anlage zu § 1 Abs. 1 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster den Verwaltungsgebührentarif 5. „Zustimmungserteilung gemäß § 142 Abs. 8, § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz“ wie folgt zu ändern:

Auszug Verwaltungsgebührentarif (in der Fassung ab 01.01.2017)	Anpassung Verwaltungsgebührentarif (Beschlussvorschlag)	Gebühr €
Nr. 5 Zustimmungserteilung gemäß § 142 Abs. 8, § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz - bei einfachem Bearbeitungsaufwand - bei Bearbeitungsaufwand mit erhöhtem Abstimmungsbedarf - bei Bearbeitungsaufwand mit hohem Abstimmungsbedarf	Nr. 5 Text bleibt unverändert gegenüber bisheriger Fassung (ab 01.01.17)	Nr. 5  Bisher: 200,00 <b>Neu:</b> 242,00 Bisher: 370,00 <b>Neu:</b> 440,00 Bisher: 525,00 <b>Neu:</b> 632,50

Begründung

Das Tiefbauamt (Amt 66) begründet die angehobenen Gebührensätze mit gestiegenem Verwaltungsaufwand.

Die zusätzlichen Erträge aus Gebühreneinnahmen bei der Nr. 5 des Verwaltungsgebührentarifs „Zustimmungserteilung gemäß § 142 Abs. 8, § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz“ belaufen sich voraussichtlich auf rd. 7.500 € jährlich. Die anvisierten Erträge sind im Haushaltsplanentwurf 2019 veranschlagt.

I. V.

gez.  
Reinkemeier  
Stadtkämmerer

**Anlage:**